

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. Mai 1974

87. Stück

295. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Meldepflicht für Erdölderivate

296. Kundmachung: Teuerungszulagenkundmachung 1974

297. Kundmachung: 12. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

298. Kundmachung: 17. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

295. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1974, mit der die Verordnung über die Meldepflicht für Erdölderivate geändert wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Rohstofflenkungsgesetznovelle 1973, BGBl. Nr. 571, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Dezember 1973 über die Meldepflicht für Erdölderivate, BGBl. Nr. 6/1974, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Staribacher

296. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 14. Mai 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen an Bundesbahnbeamte und Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (Teuerungszulagenkundmachung 1974)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. Mai 1974, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbahnbeamten gebühren zum Gehalt, zur Dienstalterszulage, zur Dienstzulage, zur Verwendungszulage und zur Verwendungsabgeltung, den Lohnbediensteten zum Monatslohn und zur Dienstzulage Teuerungszulagen im Ausmaß von 16,2 v. H. der bezeichneten Geldleistungen.

§ 2. Sind die sich nach § 1 ergebenden Teuerungszulagen nicht durch volle Schillingbeträge

teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

§ 3. Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal der Geldleistung, zu der sie gewährt werden.

Abschnitt II

§ 4. Die Bestimmungen des Abschnittes I sind auf Bezugsansprüche anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1974 liegende Zeiträume betreffen.

§ 5. Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 29. Juni 1973, BGBl. Nr. 296, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1974 außer Kraft.

Lanc

297. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 14. Mai 1974, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (12. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. Mai 1974, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964, BGBl. Nr. 130/1965, BGBl. Nr. 116/1966, BGBl. Nr. 314/1966, BGBl. Nr. 243/1967, BGBl. Nr. 265/1968, BGBl. Nr. 169/1969, BGBl. Nr. 122/1971, BGBl. Nr. 191/1972 und BGBl. Nr. 297/1973 wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind vor einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht den Österreichischen Bundesbahnen abgetreten hat;
 2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;
 3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“
2. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
- „(1) Einkünfte im Sinne des § 8 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440/1972, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch
- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
 - b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
 - c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der geltenden Fassung, die Entschädigung nach dem Bundes-

gesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, in der geltenden Fassung und Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsatzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 9 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

4. In den Abs. 2, 3 und 6 des § 12 ist jeweils der Klammerausdruck „(einschließlich Teuerungszulage)“ und im Abs. 3 zweiter Satz sind die Worte „einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage“ zu streichen.

Artikel II

(1) Beamte, die einen nach § 3 Abs. 4 Z. 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Art. I zur Hälfte zu berücksichtigenden Karenzurlaub aufweisen, der bei Ermittlung des Vorrückungstichtages noch nicht berücksichtigt wurde, können beantragen, daß ihr Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

(2) Die besoldungsrechtliche Stellung der Beamten, deren Vorrückungstichtag gemäß Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist entsprechend zu verbessern, wenn sie günstiger ist als die bisher erreichte besoldungsrechtliche Stellung.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 treten mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Lanc

298. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 14. Mai 1974, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (17. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. Mai 1974, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964, BGBl. Nr. 131/1965, BGBl. Nr. 115/1966, BGBl. Nr. 244/1967, BGBl. Nr. 266/1968, BGBl. Nr. 170/1969, BGBl. Nr. 222/1970, BGBl. Nr. 190/1972, BGBl. Nr. 192/1972 und BGBl. Nr. 298/1973 wird wie folgt abgeändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Lohnbedienstete erhält ein Monatsentgelt. Dieses besteht aus dem Monatslohn und allfälligen Zulagen (Haushaltszulage, Dienstzulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage). Die nicht für einen vollen Kalendermonat gebührenden Teile des Monatsentgeltes oder Monatslohnes werden als ‚Entgelt‘ bzw. ‚Lohn‘ bezeichnet.“

2. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voraussetzung nach Abs. 2 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 zu berücksichtigen wäre, wenn der Lohnbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht den Österreichischen Bundesbahnen abgetreten hat;

2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung

ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;

3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.“

3. Nach dem § 15 ist ein neuer § 15 a folgenden Inhaltes anzufügen:

„§ 15 a.

Dienstzulage

Lohnbedienstete erhalten eine Dienstzulage nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie Bundesbahnbeamte.“

Artikel II

(1) Lohnbedienstete, die einen nach § 13 Abs. 4 Z. 2 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung in der Fassung des Art. I zur Hälfte zu berücksichtigenden Karenzurlaub aufweisen, der bei Ermittlung des Vorrückungstichtages noch nicht berücksichtigt wurde, können beantragen, daß ihr Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Lohnbediensteten, deren Vorrückungstichtag gemäß Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist entsprechend zu verbessern, wenn sie günstiger ist als die bisher erreichte bezugsrechtliche Stellung.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 3 treten mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Lanc



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.